

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Der § 2 dieser Preisordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1959 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1959

**Die Regierungskommission
für Preise beim Minister-
rat der Deutschen Demo-
kratischen Republik**

„Der Vorsitzende **Der Minister für Bauwesen**

Ru mpf

I. V.: J e s k e

Minister der Finanzen Stellvertreter des Ministers

Arbeitsschutzanordnung 345/1.

— Bahnhofs-, Bahnpost- und Zustelldienst —

Vom 29. Dezember 1959

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Beschäftigten sind zur strengen Beachtung dieser Arbeitsschutzanordnung verpflichtet. Bei erschwerenden Bedingungen, wie z. B. bei Arbeitsanhäufung, Unwetter, Nebel, Dunkelheit und Schneeglätte, geben die Aufsichtführenden besondere Anweisung.

(2) In den Diensträumen und an den Arbeitsplätzen ist stets auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle Sendungen und Arbeitsgeräte sind so zu lagern, daß sie die Mitarbeiter oder andere Personen nicht gefährden.

(3) Werkzeuge und Geräte sind ständig auf ihren arbeitssicheren Zustand zu prüfen, fehlerhafte Stücke sind sofort auszusondern. Schadhafte Handfahrzeuge und Fahrzeuge sind aus dem Dienstbetrieb oder Verkehr zu ziehen. Sie sind mit einem Hinweisschild: „Achtung außer Betrieb“ zu versehen (Mindestmaß 25 X 25 cm). Alle Feststellungen über nicht arbeitssichere Geräte, Werkzeuge, Einrichtungen jeglicher Art, Handfahrzeuge und Fahrzeuge sind in das Arbeitsschutz-Mängelbuch einzutragen. Das Mängelbuch ist täglich von der zuständigen Aufsicht einzusehen. Die Aufsicht hat unverzüglich die Instandsetzung zu veranlassen.

(4) Mäntel und Wetterkleidung sind am Körper geschlossen zu tragen. Kälte- und Regenschutz jeglicher Art für Ohren und Gesicht darf die Sicht und das Hören nicht beeinträchtigen.

(5) Jeder Unfall ist der aufsichtführenden Dienststelle zu melden, die alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen hat.

(6) Alle Beschäftigten im Bahnhofs- und Bahnpostdienst sind vor der Einstellung oder Einsetzung in diese Dienste sowie in regelmäßigen Zeitabständen zu untersuchen. Die Untersuchungen erfolgen nachweislich für Beschäftigte bis zum 60. Lebensjahr alle 5 Jahre, vom 60. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr alle 2 Jahre und über 65 Lebensjahre einmal jährlich.

§ 2

Verhalten innerhalb der Bahnanlagen

(1) Auf den Bahnhöfen sind nur die vorgeschriebenen Wege (Übergänge, Über- und Unterführungen) zu benutzen, die als solche erkennbar oder durch Hinweistafeln gekennzeichnet sind. Es ist nicht gestattet, auf Schienen, Weichen, Kreuzungen, Signal- oder Stellwerksleitungen zu treten.

(2) Anweisungen der Aufsichtspersonen und Hinweise auf die Verkehrssicherheit sowie Warnsignale, Warnzeichen und Warntafeln sind zu beachten.

(3) Das Betreten der Gleise zur Durchführung notwendiger Arbeiten ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Müssen Gleisanlagen betreten werden, sind nur die Wege zwischen den Gleisen zu benutzen. Hierbei ist die größte Aufmerksamkeit auf den Zugverkehr und Rangierbetrieb zu richten.

(4) Das Vorbeifahren von Zügen, Rangierabteilungen und einzelnen Fahrzeugen ist in genügender Entfernung abzuwarten, wobei das Gesicht stets dem befahrenen Gleis zugewandt werden muß. Es ist verboten, in Nachbargleise zu treten, um das Vorbeifahren abzuwarten.

(5) Gleise sind grundsätzlich im rechten Winkel (90°) zur Gleisrichtung zu überschreiten.

(6) Beim Überschreiten der Gleise vor oder hinter stillstehenden Zügen und Fahrzeugen ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

(7) Es ist verboten, durch Pufferlücken hindurchzugehen, unter Fahrzeugen durchzukriechen und über Puffer oder Kupplungsvorrichtungen zu klettern.

(8) Vor dem Überschreiten der Gleise muß sich jeder Beschäftigte nach links und rechts versichern, daß sich keine Züge oder andere Schienenfahrzeuge nähern und die Strecke frei ist. Besondere Aufmerksamkeit ist bei Dunkelheit, Nebel und unübersichtlichen Übergängen geboten.

(9) Bei Fahrplanwechsel und beim Abweichen von der Bahnhofsfahrordnung haben die Aufsichtspersonen alle im Bahnpost- und Bahnhofsdienst Beschäftigten mit den in Betracht kommenden Fahrplanänderungen oder sonstigen Veränderungen im gesamten Zugverkehr vertraut zu machen.

(10) Weiß gestrichene Gegenstände wie Einfahrten und Wagenschuppen, Rampen usw. gelten als Gefahrenstellen. Im Raum zwischen den Gegenständen und dem nebenliegenden Gleis darf sich niemand aufhalten oder daran Vorbeigehen.

(11) Ein Ladungsaustausch an Bahnpostwagen, die außerhalb der Bahnsteige halten, hat in der Regel nicht stattzufinden. Soweit ein solcher ausnahmsweise notwendig wird, ist er auf Briefpost und Zeitungssendungen zu beschränken und durch das Aufstellen von Warnposten zu sichern.

(12) Mängel an Bahnanlagen oder Gefahrenstellen jeglicher Art, die durch Beschäftigte der Deutschen Post bei Ausübung ihres Dienstes festgestellt werden sind dem zuständigen Aufsichtführenden mitzuteilen. Dieser ist für die zu treffenden Maßnahmen verantwortlich.

(13) Auf Bahnhöfen und Bahnstrecken mit elektrischem Zugbetrieb sind die Beschäftigten durch die betriebsverantwortlichen Aufsichtskräfte über die Gefahren vierteljährlich zu unterweisen.

§ 3

Verhalten im Bahnpostwagen

(1) Jeder Aufenthalt im Bahnpostwagen, der noch nicht in einen Zug eingestellt worden ist, muß dem Rangierpersonal durch Ausstecken je einer gelben Flagge an den Längsseiten des Wagens angezeigt werden. Bei Dunkelheit ist außerdem die Innenbeleuch-